



Amtsblatt

des Landkreises Germersheim

Ausgabe 29/2014 vom 16. Oktober 2014

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Tierseuchenrechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, zur Bekämpfung der bösartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 16.10.2014.

1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Tierseuchenrechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, zur Bekämpfung der bösartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 16.10.2014.

Allgemeinverfügung

Tierseuchenrechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, zur Bekämpfung der bösartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 16.10.2014 (Az.: 43/182-22)

Aufgrund der §§ 1 und 24 des Tiergesundheitsgesetzes vom 01.05.2014, des § 1 Abs. 3 Landestierseuchengesetz (LTierSG) sowie §§ 10 und 11 Abs. 1 und 2 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 20.12.2005 ergeht folgende

tierseuchenrechtliche Verfügung:

1. Das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet im Bereich der Ortsgemeinden Freisbach / Schwegenheim wird zum Sperrbezirk erklärt:

Der nordwestliche Sperrbezirk beginnt am Schnittpunkt der L 530 mit dem Modenbach und folgt Richtung Osten dem Verlauf des Modenbachs bis zum Schnittpunkt mit der L 538. Von diesem Schnittpunkt aus schließt sich im Norden, Osten und Süden die Gemarkung der Ortsgemeinde Schwegenheim als Grenze des Sperrbezirks an. Diese Gemarkung schneidet sich im Südwesten mit dem Fahrradweg von Schwegenheim in Richtung Weingarten (Verlängerung der Straße „Am Bahndamm“ in Schwegenheim). Dieser Fahrradweg in Richtung Weingarten bildet die weitere südliche Begrenzung. Dem Fahrradweg folgend stößt man in Weingarten auf die Straße „Im Wirthsgarten“ und folgt dieser bis zur Schnittstelle mit der „Schloßstraße“ (L 507) in Weingarten. Im Westen verläuft die Grenze des Sperrbezirkes vom Schnittpunkt „Schloßstraße“/ „Im Wirthsgarten“ entlang der L 507 nach Norden bis zum Modenbach.

Der neue Sperrbezirk ist eine Erweiterung des Sperrbezirkes von Freisbach vom 22.05.2014.

Details sind der beigefügten Karte zu entnehmen.

2. Für den Sperrbezirk gilt:
 - a) Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben die Bienenvölker unter Angabe der Anzahl der Völker und des Standortes der Bienenstände unverzüglich bei der Kreisverwaltung Germersheim, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Bereich Veterinärwesen, Hauptstr. 25, 76726 Germersheim, anzuzeigen.
 - b) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind nach näherer Anweisung der Kreisverwaltung Germersheim unverzüglich auf bösartige Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.
Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.
 - c) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - d) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - e) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Die o.g. Vorschrift Nr. 2 d findet keine Anwendung auf:
 1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
 2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Hinweis:

1. Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Verfügung können nach § 26 der Bienenseuchen-Verordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 30 000,00 EUR geahndet werden.
2. Die angeordneten Schutzmaßnahmen können erst aufgehoben werden, wenn das Erlöschen der Seuche amtlich festgestellt wurde.
3. Diese Anordnung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gem. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Am 08.10.2014 wurde in einem Bienenstand, der sich in der Ortsgemeinde Schwegenheim befindet, die bösartige Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Die bösartige Faulbrut ist eine ansteckende Seuche, die zum Absterben ganzer Bienenvölker führen kann. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, die durch lebende und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können.

Die Gefährlichkeit dieser Bienenseuche erfordert strenge Schutzmaßnahmen.

Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den unter Ziffer 2 a bis e angeordneten Schutzmaßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Seuche verhindert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, Luitpoldplatz 1, einzulegen.

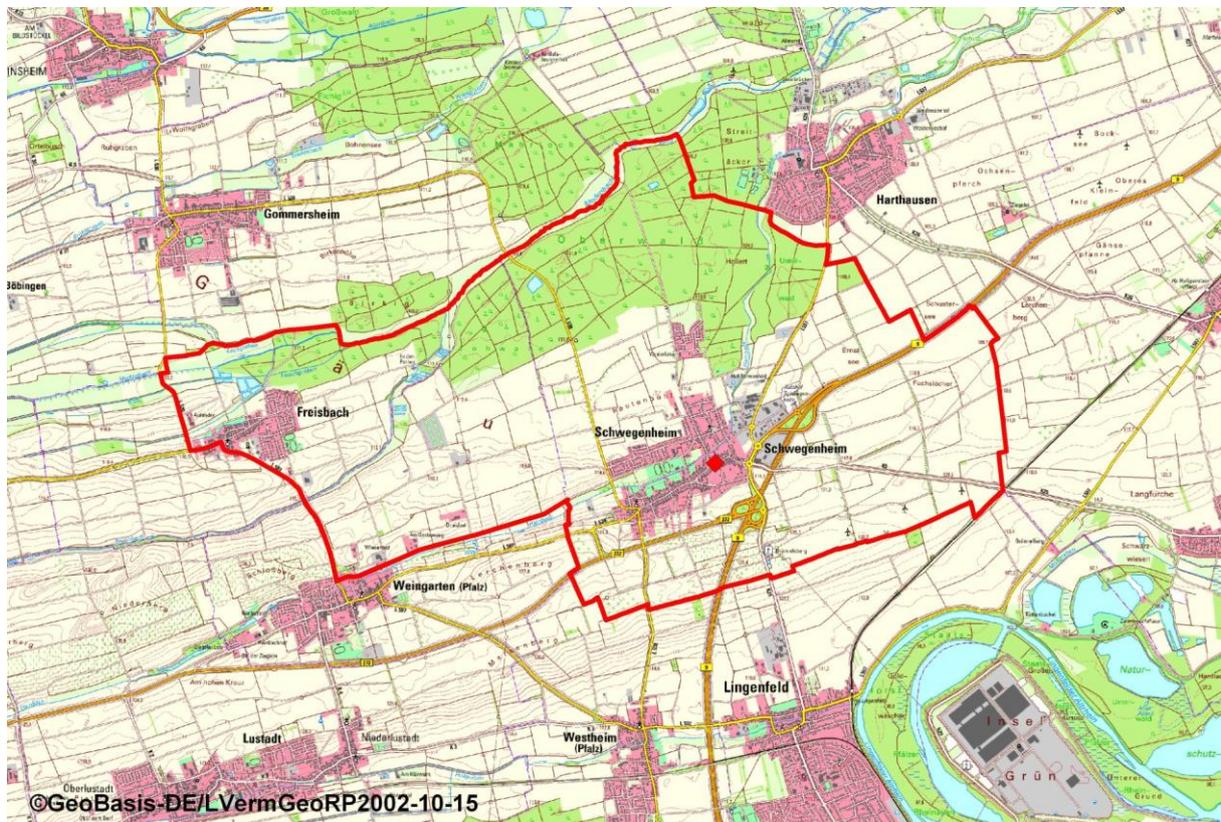
Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der o.g. Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung unter www.kreis-germersheim.de (Impressum) aufgeführt sind.

76726 Germersheim, den 16.10.2014
Kreisverwaltung Germersheim

Im Auftrag
gez.

Dr. med. vet. Wagner
Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz



Amtsblatt Landkreis Germersheim, 16.10.2014 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann
Kreisverwaltung Germersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de